

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 64/95

.....

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin, Knobelsdorffstraße 92,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 1996 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r sowie die Richter B a u m a n n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht Pro-
zeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 2 ZPO hat die Partei jedoch ihr Vermögen einzusetzen, soweit ihr dies zumutbar ist.

Die Klägerin hat nach Angaben ihrer Prozeßbevollmächtigten ein Vermögen iH von ca. 1.605,00 DM (Sparbuch und Girokonto). Nach § 116 Abs 1 Nr 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erhält im Verfahren vor dem Bundessozialgericht der Rechtsanwalt eine Gebühr, die zwischen 170,00 DM und 2.540,00 DM liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 12 Abs 1 BRAGO). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Revisionsverfahren einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen ca. 1.605,00 DM beträgt. Diese voraussichtlichen Kosten vermag die Klägerin aus ihrem Vermögen zu decken, ohne daß das sog "Schonvermögen" nach § 115 Abs 2 ZPO iVm § 88 Bundessozialhilfegesetz und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1988/23. Oktober 1991 angegriffen werden muß. Selbst bei der von der Klägerin behaupteten Schongrenze von ca. 1.605,00 DM könnte sie die voraussichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens aus ihrem Vermögen zahlen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist daher abzulehnen.

